

Allgemeine Mietbedingungen des Golfgebäudes

Präambel

Im Rahmen des Projekts Galop de Porc wird das Gelände der ehemaligen Galopprennbahn in der Vahr für einen zeitlich begrenzten Zeitraum zwischengenutzt. Durch die Zwischennutzung soll das Areal wieder genutzt werden, es soll im Rahmen der Zwischennutzungen zugänglich für Nutzer:innen werden und es sollen Nutzungen erprobt werden, die Nutzer:innen aus den Quartieren ansprechen, die experimentell sind und an dieser Stelle Flächen nutzen können, die normalerweise nicht zur Verfügung stehen würden. Die gesamte Zwischennutzung wird von der AAA GmbH im Rahmen des Projekts ZZZ - ZwischenZeitZentrale Bremen organisiert und betreut. Aufgrund der eingeschränkten Infrastrukturen vor Ort ist eine gemeinsame Nutzung dieser Infrastrukturen wichtig und erwünscht. Im Rahmen der Zwischennutzung wird es keine allgemeine Öffnung des Areals für die Öffentlichkeit geben, die Zwischennutzer:innen sind dafür verantwortlich, dass sie ihre Besucher:innen und Nutzer:innen auf ihren jeweiligen Nutzungsgegenstand geleiten und einen sicheren Zugang sicherstellen. Das Gebäude der Golfanlage steht allen Nutzer:innen zur Verfügung.

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Mieter:in und der ZwischenZeitZentrale Bremen gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen. Projektverträge mit Definitionen zur Gebäudenutzung sind diesem Vertragswerk gleichgestellt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.
2. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Mieter und dem Vermieter, ohne dass es dafür eines Hinweises bedarf.
3. Es gibt keine grundsätzliche Berechtigung auf einen Vertragsabschluss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Besondere Berechtigung zur Nutzung des Gebäudes haben gemeinnützige Gruppen und Zwischennutzungsprojekte. Kommerzielle Nutzungen sollen einen Bezug zum den umliegenden Stadtteilen haben. Eine private Überlassung des Gebäudes kann nur in Ausnahmesituationen zugestimmt werden. Grundsätzlich soll das Gebäude frei zugänglich sein.

§ 2

Gegenstand des Mietvertrages

1. Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung der darin genannten Räume, Flächen und technischen Einrichtungen zu dem beschriebenen Zweck.
2. Durch den Mietvertrag kommt kein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande.

§ 3

Übergabe und Nutzung des Mietobjekts

1. Das im Mietvertrag genannte Mietobjekt einschließlich aller vereinbarten technischen und sonstigen Anlagen werden dem Zwischennutzer im gegenwärtigen Zustand des Nutzungsgegenstandes übergeben. Der Nutzungsgegenstand wird in dem vorhandenen und bekannten Zustand übergeben und von dem Zwischennutzer übernommen. Der Mieter erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Spätere Einwendungen wegen offener und verdeckter Mängel sind ausgeschlossen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass die Mietsache für die beabsichtigten Nutzungen oder andere Nutzungen geeignet ist und dass hierfür die erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt werden.
2. Die Einrichtungen und Nutzungen im Mietobjekt, die nicht die Veranstaltung des Mieters betreffen, hat dieser zu dulden, sofern von ihnen keine technische Beeinträchtigung seiner Veranstaltung und keine Sichtbehinderung für das Publikum ausgehen.
3. Der Zugang zum Mietobjekt durch den Mieter und dessen Besucher wird vom Vermieter sichergestellt. Die Mitbenutzung durch andere (Mieter, Besucher etc.) hat der Mieter zu dulden. Eine weitergehende Nutzung des Foyers bedarf der besonderen vertraglichen Vereinbarung.
4. Die Nutzung des Mietobjekts darf nur im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Wesentliche Änderungen in der Besetzung oder im Programm müssen dem Vermieter rechtzeitig mitgeteilt werden.
5. Verkäufe und sonstige gewerbliche Tätigkeiten jeder Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gegen eine entsprechende Vergütung zulässig.
6. Eine Untervermietung oder Weitervermietung durch den Mieter ist nicht gestattet.
7. Der Mieter hat dem Vermieter für die Abwicklung einen erreichbaren, generell bevollmächtigten Verantwortlichen (Veranstaltungsleiter) zu benennen. Diese Person haftet für übergebene Schlüssel und für Schäden am Objekt. Eine Schlüsselversicherung wird dringend empfohlen.

Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit für andere Zwecke benötigt wird. Hierbei sind die täglichen Nutzungen des Empfangstresen durch den Golf-Point zu beachten.
2. Mietzeitüberschreitungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters und werden gemäß Preisliste mit einem zusätzlichen Tag/Stunde berechnet.
3. Eingebrachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie vom Vermieter kostenpflichtig entfernt und auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden, sofern der Mieter seiner Verpflichtung zur Entfernung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

§5

Preisliste

100,-€	Exklusive Nutzung des Golfgebäudes (Veranstaltungs- und Tagespreis) im Rahmen von Zwischennutzungsprojekten
40,-€	Exklusive Nutzung des Golfgebäudes (Veranstaltungs- und Tagespreis) für gemeinnützige Zwecke:
15,-€	Nutzung des Besprechungsraums/Stunde
8,-€	Nutzung des Besprechungsraums/Stunde (für gemeinnützige Arbeit)

für Zwischennutzungsprojekte kann die Nutzung des Golfgebäudes gesondert geregelt sein. In der Regel haben die Projekte Zugang zum Gebäude